

# RS Vwgh 1996/5/6 91/10/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1996

## Index

L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg

L81518 Umweltanwalt Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;

LSchG VlbG 1982 §1 Abs2 lit a;

LSchG VlbG 1982 §10 Abs1;

## Rechtssatz

Voraussetzung für die Klärung der Frage, ob durch die Verwirklichung des Projektes Interessen des Landschaftsschutzes beeinträchtigt würden, ob also iSd § 1 Abs 2 lit a VlbG LSchG 1982 ein Eingriff herbeigeführt würde, der die Landschaft beeinträchtigt, verunstaltet, schädigt oder den Naturgenuß stört, ist eine entsprechende Beschreibung der Landschaft vom ästhetischen Standpunkt oder des etwa durch das Vorhandensein bestimmter Tiere oder Pflanzen mit ihr verbundenen Naturgenusses sowie die fachliche Beurteilung des beabsichtigten Eingriffes in Hinsicht auf die Eignung, die Landschaft zu beeinträchtigen, zu verunstalten oder zu schädigen oder den Naturgenuß zu stören. Dies ist auch

Gegenstand des Beweises durch Sachverständige, die auf Grund ihres Fachwissens ein Urteil (Gutachten) darüber abzugeben haben (Hinweis E 10.11.1986, 86/10/0115).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1991100129.X11

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

22.09.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>